

FR_GERICHTE 604 2015 102 vom 21. Juni 2016

FR Kantonsgericht, 2016-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2015_102

FR: FR_GERICHTE 604 2015 102 du 21 juin 2016

IT: FR_GERICHTE 604 2015 102 del 21 giugno 2016

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) werden für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, CHF 6'500.- vom Einkommen abgezogen; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG für das Kind geltend gemacht werden. Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt (Art. 35 Abs. 2 DBG). Wie das Bundesgericht bereits in seinem Urteil 2A.523/2003 vom 4. November 2003 (siehe zudem Urteil BGer 2C_1145 und 1146/2013 vom 20. September 2014) bestätigt hat, drängt es sich im Einschätzungsverfahren als Teil der Massenverwaltung geradezu auf, zur Beurteilung des Anspruchs auf Sozialabzüge auf die Verhältnisse an einem bestimmten Stichtag abzustellen. Dass eine solche Regelung unter Umständen für den Steuerpflichtigen nachteilig sein kann, ist im Bereich der Sozialabzüge hinzunehmen, weil es dort nicht – wie etwa bei den Abzügen für Berufsauslagen – um die Berechnung effektiver Aufwendungen geht, sondern um eine pauschale Berücksichtigung von sozial bedingten Unterschieden in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne Anspruch auf rechnerische Genauigkeit. Umgekehrt wird ja auch bei einer Geburt kurz vor Jahresende aufgrund des Stichtages sofort der ganze Sozialabzug gewährt. b) Im Weiteren gewährt Art. 36 Abs. 2bis DBG Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungs- bedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, den günstigeren Tarif (Sondertarif) gemäss Art. 36 Abs. 2 DBG. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um CHF 251.- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person. Der in Art. 36 Abs. 1 DBG vorgesehene ordentliche Tarif (Grundtarif) gilt für die übrigen Steuerpflichtigen.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Die hauptsächliche Bestreitung des Unterhalts wird grundsätzlich schon angenommen, wenn dem Steuerpflichtigen der Sozialabzug für ein Kind oder für eine Person, an deren Unterhalt er beiträgt, zusteht (BGE 131 II 553 Erw. 3.1 = Pra 2006 Nr. 78). Auch für die Bestimmung des anwendbaren Tarifs ist (schematisch für das ganze Jahr) auf die persönlichen Verhältnisse am 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres abzustellen (vgl. etwa Urteil BGer 2C_1145 und 1146/2013 vom 20.

September 2014). c) Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass in beiden erwähnten Urteilen Unterhaltsbeiträge für die Kinder festgelegt wurden. In der Folge wurde vom Beschwerdeführer auch der entsprechende Steuerabzug verlangt. Insofern übersieht er also, dass der Sozialabzug für (minderjährige) Kinder gemäss dem klaren Wortlaut des Gesetzes – auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge – ausgeschlossen ist, wenn Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden. Diesbezüglich gilt ein Kumulationsverbot, welches es ausschliesst, gleichzeitig den Abzug von Kinderunterhaltsbeiträgen und den Sozialabzug zu gewähren. Dies erscheint auch sachlich gerechtfertigt. In der Tat kommt es mit der Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zu einer Umverteilung von Ressourcen: Der Elternteil, dem sie bezahlt werden, setzt diese zusätzlich zu seinen eigenen Ressourcen für die Bedürfnisse der Kinder ein. Soweit er – bei minderjährigen Kindern – die erhaltenen Unterhaltsbeiträge ebenfalls als Einkommen versteuern muss, ist steuerrechtlich davon auszugehen, dass er – zumindest zur Hauptsache – für den Unterhalt der Kinder sorgt. Insofern sind die Kinderabzüge ihm zu gewähren. Demgegenüber kommt der andere Elternteil in den Genuss des Abzugs der Unterhaltsbeiträge, welcher den Betrag des Sozialabzugs in der Regel sogar übersteigt (vgl. insbesondere BGE 133 II 305 / Pra 2008 265 E. 6.5, 6.8, 6.9 und 8.4; Urteil BGer 2C_3/2008 vom 18. April 2008 E. 2.2). Einzuräumen ist dem Beschwerdeführer, dass die Anwendung des vorne dargelegten Stichtagprinzips für ihn in der Steuerperiode 2014 nachteilig ausfällt (Abzug bloss der Alimente von Oktober bis Dezember 2014). In der Tat bleibt damit abzugsmässig unberücksichtigt, dass er in diesem Jahr auch vor der Trennung und der Bezahlung der vorsorglich festgelegten Unterhaltsbeiträge für den Unterhalt der Kinder aufgekommen ist. Wie das Bundesgericht jedoch (in Aufhebung eines Urteils des hiesigen Steuergerichtshofs) entschieden hat, geht der durch Unterhaltsbeiträge geschaffene Status – auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut – selbst dann vor, wenn der entsprechend abzugsfähige Betrag tiefer ist als jener der Sozialabzüge (BGE 133 II 305 / Pra 2008 265 E. 8.4 und 9). Im Übrigen hat das Bundesgericht auch entschieden, dass der Verheiratetentarif oder reduzierte Steuersatz (Elterntarif) im Trennungs- oder Scheidungsfall nur für einen der beiden Elternteile gelten kann, und zwar für jenen, der hauptsächlich für den Unterhalt der Kinder aufkommt (BGE 131 II 553 / Pra 2006 556 E. 3). Dabei ist steuerrechtlich wiederum davon auszugehen, dass der Elternteil, welcher die für das minderjährige Kind erhaltenen Unterhaltsbeiträge als Einkommen versteuern muss, zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder sorgt. Unter diesen Umständen ist vorliegend entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch gar nicht erst zu prüfen, ob die Kinder am massgeblichen Stichtag noch ausschliesslich bei der Mutter wohnten oder ob damals bereits eine alternierende Obhut (mit weiterhin zu leistenden Unterhaltsbeiträgen) praktiziert wurde. Demzufolge ist die Beschwerde sowohl bezüglich der Kinderabzüge als auch des Elterntarifs abzuweisen.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; Art. 131 Abs. 1 VRG). Die Höhe der Verfahrenskosten wird

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 durch das kantonale Recht bestimmt (vgl. für die direkten Bundessteuern Art. 144 Abs. 5 DBG). Das heisst, dass insbesondere der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ) zur Anwendung gelangt (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es

angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 300.- festzusetzen. II. Kantonssteuer (604 2015 103)

E. 3

a) Die Gewährung von Kinderabzügen sowie anderer Sozialabzüge ist harmonisierungsrechtlich den Kantonen frei anheim gestellt (Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG; SR 642.14). Gemäss Art. 36 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) werden vom Reineinkommen CHF 8'500.- abgezogen für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind CHF 9'500.-. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von CHF 1'000.-, das den anrechenbaren Grenzbetrag übersteigt, um CHF 100.- gekürzt. Er beträgt jedoch für das erste und zweite Kind mindestens CHF 7'000.- Franken und CHF 8'000.- für das dritte und jedes weitere Kind. Die anrechenbare Einkommensgrenze beträgt CHF 62'000.- für das erste Kind; sie erhöht sich für jedes zusätzliche Kind um CHF 10'000.- (Abs. 1 Bst. a). Wird der Unterhalt von mehreren Steuerpflichtigen Personen bestritten, so wird der Abzug für Kinder und unterhaltsbedürftige Personen verhältnismässig aufgeteilt (Abs. 3). Abs. 4 der Bestimmung statuiert, dass die Sozialabzüge nach den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt werden. b) Im Weiteren sieht Art. 37 Abs. 3 DStG vor, dass das steuerbare Gesamteinkommen für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, zum Steuersatz besteuert wird, der 50 % dieses Einkommens entspricht. Der Minimalsteuersatz bleibt anwendbar. c) Angesichts der in den massgebenden Punkten analogen Regelungen in Bundesrecht und kantonalem Recht kann der Hinweis genügen, dass der Rekurs betreffend die Kantonssteuer aus den vorne in E. 1 dargelegten Gründen gleich zu beurteilen ist wie die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer. Demzufolge ist der Rekurs ebenfalls abzuweisen. III. Pfarreisteuer

E. 4

Die vorliegend streitige Veranlagung hat gar keine Pfarreisteuer (namentlich für die Kinder des Beschwerdeführers) zum Gegenstand. Schon deswegen ist daher in diesem Punkt auf den Rekurs nicht einzutreten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Vorinstanz – übrigens

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre diesbezüglich fehlende Zuständigkeit – aus freien Stücken einige rechtliche Erläuterungen gegeben hat.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 300.- festzusetzen. Der Steuergerichtshof erkennt: I. Direkte Bundessteuer (604 2015 102)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.